

# Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallentsorgung der Stadt Willisau

(Abfallentsorgungsverordnung)

(Stand: 1. Januar 2024)



**in Kraft ab 1. Januar 2024**

genehmigt vom Stadtrat an der  
Sitzung vom 13. Dezember 2023  
Nr. 7202

# Inhalt

|                                    |                             |   |
|------------------------------------|-----------------------------|---|
| <b>I. Kehrichtabfuhr</b>           | <b>3</b>                    |   |
| Art. 1                             | Abfuhrorganisation          | 3 |
| Art. 2                             | Kehrichtgebinde             | 3 |
| Art. 3                             | Bereitstellung der Gebinde  | 3 |
| Art. 4                             | Haushaltsperrgut            | 4 |
| <b>II. Grüngutentsorgung</b>       | <b>4</b>                    |   |
| Art. 5                             | Abfuhrorganisation          | 4 |
| Art. 6                             | Gebinde                     | 4 |
| Art. 7                             | Bereitstellung der Gebinde  | 5 |
| <b>III. Übrige Abfälle</b>         | <b>5</b>                    |   |
| Art. 8                             | Separatabfälle und Sperrgut | 5 |
| Art. 9                             | Tierkadaver                 | 5 |
| <b>IV. Allgemein</b>               | <b>5</b>                    |   |
| Art. 10                            | Zuständige Abteilung        | 5 |
| Art. 11                            | Information                 | 5 |
| Art. 12                            | Aufhebung von Erlassen      | 6 |
| Art. 13                            | Inkrafttreten               | 6 |
| <b>V. Änderungstabelle</b>         | <b>7</b>                    |   |
| <b>VI. Anhang 1 - Gebühren</b>     | <b>8</b>                    |   |
| <b>VII. Anhang 2 – Modalitäten</b> | <b>10</b>                   |   |

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf das Reglement über die Abfallentsorgung der Stadt Willisau vom 27. November 2023 folgende Vollzugsverordnung:

## I. Kehrrichtabfuhr

---

### **Art. 1 Abfuhrorganisation**

<sup>1</sup> Die Abfuhr des Kehrrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich und aus den sog. Aussenquartieren gemäss Abfallkalender. Die Abfuhrtage sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

<sup>2</sup> Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verschoben (siehe Daten Abfallkalender).

<sup>3</sup> Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Detailhandel entsorgen ihren Kehrricht über das Wägesystem. Der Vorstand des Gemeindeverbandes für Abfallbewirtschaftung Luzern-Landschaft (GALL) kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

<sup>4</sup> Die Separatabfuhr gemäss Art. 5 dieser Vollzugsverordnung können dem Abfallkalender entnommen werden.

### **Art. 2 Kehrrichtgebinde**

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung des Kehrrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrrichtsäcke mit Gebührenmarken
- Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
- Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer), sowie Haushalten, welche die gewichtsabhängige Entsorgung wählen
- Unterflurcontainer, gemäss Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Kehrricht, respektive nach vorgängiger Absprache mit der Stadt Willisau und dem GALL
- Haushaltsperrgutbündel mit Gebührenmarken

<sup>2</sup> Die Höchstgewichte bei den Kehrrichtsäcken betragen beim 17-Liter Sack 3.5 kg, beim 35-Liter Sack 7 kg, beim 60-Liter Sack 10 kg und beim 110-Liter Sack 15 kg.

<sup>3</sup> Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) des GALL auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten der Eigentümerin und des Eigentümers.

<sup>4</sup> Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümerin und Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

<sup>5</sup> Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümerin und des Liegenschaftseigentümers.

### **Art. 3 Bereitstellung der Gebinde**

<sup>1</sup> Der Kehrricht ist am jeweiligen Sammeltag ab 07:00 Uhr bis zur Leerung, spätestens bis 18:00 Uhr, frei zugänglich und gut sichtbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

<sup>2</sup> Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

<sup>3</sup> Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung der Abteilung Bau und Infrastruktur durch den GALL festgelegt.

<sup>4</sup> Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

#### **Art. 4 Haushaltsperrgut**

<sup>1</sup> Haushaltsperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 cm x 100 cm x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg / Einheit bereitgestellt werden und ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken zu versehen. Grösseres und / oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

## **II. Grüngutentsorgung**

---

#### **Art. 5 Abfuhrorganisation**

<sup>1</sup> Kompostierbare Abfälle aus dem Garten, Küchenabfälle sowie Speisereste sind nach Möglichkeit zu kompostieren oder einer geordneten Kompostierung oder Weiterverwertung zuzuführen.

<sup>2</sup> Für kompostierbare Abfälle aus dem Garten und Küchenabfälle ist die Grünabfuhr zu benutzen. Für Küchenabfälle und Speisereste kann auch das «Willisäuli» der Stadt Willisau benutzt werden.

<sup>3</sup> In grösseren Mengen anfallende Küchenabfälle und Speisereste aus Grossküchen und Restaurationsbetrieben sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

<sup>4</sup> Die Sammlung des Grüngutes aus dem Siedlungsgebiet erfolgt regelmässig. Die Daten der Sammlungen können dem Abfallkalender des jeweils laufenden Jahres entnommen werden.

<sup>5</sup> Fällt die Grüngutabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verschoben (siehe Daten Abfallkalender).

<sup>6</sup> Die Stadt Willisau bietet einen regelmässigen Häckseldienst an (siehe Daten Abfallkalender).

<sup>7</sup> Die Stadt Willisau bietet eine Laubtour an (siehe Daten Abfallkalender).

<sup>8</sup> Die Stadt Willisau übernimmt die Christbaumentsorgung (siehe Daten Abfallkalender).

#### **Art. 6 Gebinde**

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung des Grüngutes (kompostierbare Abfälle, Küchenabfälle und Speisereste) sind folgende Gebinde zulässig:

- Container
- 2-Rad: 140 Liter, 240 Liter, 360 Liter (Kunststoff, grün)
- 4-Rad: 770 Liter, 800 Liter (Kunststoff, grün)

<sup>2</sup> Container, welche nicht den Anforderungen gemäss Absatz 1 entsprechen, wie zum Beispiel nicht grüne Kunststoffcontainer oder Stahlcontainer, sind so zu beschriften, dass deren Identifikation als Grüngutcontainer ohne besonderen Aufwand möglich ist (Kennzeichnung «Grüngut» deutlich erkennbar, Eigentümerin und Eigentümer, Strasse und Hausnummer).

<sup>3</sup> Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrechtgebilde ist Sache der Liegenschaftseigentümerin und des Liegenschaftseigentümers.

#### **Art. 7 Bereitstellung der Gebinde**

<sup>1</sup> Kompostierbare Abfälle aus dem Garten, Küchenabfälle sowie Speisereste sind am jeweiligen Sammeltag ab 07:00 Uhr bis zur Leerung, spätestens bis 18:00 Uhr, frei zugänglich und gut sichtbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

<sup>2</sup> Das Sammelgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

<sup>3</sup> Grüngut von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Die Sammelroute für die Grüngutabfuhr entspricht der Sammelroute für die ordentliche Kehrrechtabfuhr und wird nach Anhörung der Abteilung Bau und Infrastruktur durch den GALL festgelegt.

<sup>4</sup> Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder ist das Grüngut nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

### III. Übrige Abfälle

---

#### **Art. 8 Separatabfälle und Sperrgut**

<sup>1</sup> Übrige Separatabfälle und Sperrgut können in den ortsansässigen Sammelstellen / Sammelhöfen abgegeben werden. Das Angebot sowie die Konditionen der einzelnen Fraktionen richten sich nach der jeweiligen Abnahmestelle.

#### **Art. 9 Tierkadaver**

<sup>1</sup> Tierkadaver sind in der regionalen Tierkörpersammelstelle Ischlagmatt zu entsorgen.

### IV. Allgemein

---

#### **Art. 10 Zuständige Abteilung**

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Reglements über die Abfallentsorgung der Stadt Willisau ist die Abteilung Bau und Infrastruktur für den Vollzug des Reglements über die Abfallentsorgung zuständig, soweit nicht im Reglement explizit der Stadtrat als zuständiges Organ genannt ist.

#### **Art. 11 Information**

<sup>1</sup> Der Stadtrat Willisau informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

<sup>2</sup> Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:

- Sammeltage für Kehricht und Separatsammlungen, wie Grüngut und Papier
- Angebot Häckseldienst
- Standorte der Sammelstellen, Nebensammelstellen und deren Öffnungszeiten
- Weitere Entsorgungsmöglichkeiten

#### **Art. 12 Aufhebung von Erlassen**

<sup>1</sup> Diese Vollzugsverordnung ersetzt die bisherige Vollzugsverordnung der Gemeinde Willisau-Land vom 29. Juli 2003 sowie den Beschluss Grundgebühr Kehricht der Gemeinde Gettnau vom 18. Februar 2013.

#### **Art. 13 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die Vollzugsverordnung tritt auf den gleichen Zeitpunkt wie das Abfallentsorgungsreglement vom 27. November 2023 in Kraft.

Willisau, 13. Dezember 2023

#### **Stadt Willisau**

André Marti  
Stadtpräsident

Philipp Dobmann  
Stadtschreiber-Substitut

## V. Änderungstabelle

---

## VI. Anhang 1 - Gebühren

---

### 1. Gebühren Hauskehricht

Die Gebühren des Hauskehrichts werden durch den GALL festgelegt.

#### 1.1 Gebührenmarken GALL für den Kehrichtsack (inkl. MWST)

|           |          |     |      |
|-----------|----------|-----|------|
| 17 Liter  | ½ Marke  | Fr. | 0.70 |
| 35 Liter  | 1 Marke  | Fr. | 1.40 |
| 60 Liter  | 2 Marken | Fr. | 2.80 |
| 110 Liter | 3 Marken | Fr. | 4.20 |

#### 1.2 Gewichtsgebühren für Wägecontainer (exkl. MWST)

Der Container muss mit einem entsprechenden Chip ausgerüstet sein.

Kehrichtpreis pro kg Fr. 0.22

Andockgebühr pro Leerung:

Jede Containerleerung kostet zusätzlich:

|                           |             |     |      |
|---------------------------|-------------|-----|------|
| – Container 240 bis 370 l | pro Leerung | Fr. | 1.20 |
| – Container 371 bis 800 l | pro Leerung | Fr. | 1.80 |

#### 1.3 Gebührenmarken für Haushaltsperrgut (inkl. MWST)

|                    |          |     |      |
|--------------------|----------|-----|------|
| 0 kg bis 2.5 kg    | ½ Marke  | Fr. | 0.70 |
| 2.5 kg bis 5 kg    | 1 Marke  | Fr. | 1.40 |
| ab 5 kg bis 10 kg  | 2 Marken | Fr. | 2.80 |
| ab 10 kg bis 15 kg | 3 Marken | Fr. | 4.20 |
| ab 15 kg bis 20 kg | 4 Marken | Fr. | 5.60 |

### 2. Grüngutentsorgung

#### 2.1 Kompostierbare Abfälle aus dem Garten, Küchenabfälle und Speisereste (exkl. MWST)

Gartenabfälle pro Tonne Fr. 240.00

Verwaltungskostenbeitrag pro Jahr Fr. 10.00

Andockgebühr pro Leerung:

|                               |             |     |      |
|-------------------------------|-------------|-----|------|
| 2-Rad Container bis 360 Liter | pro Leerung | Fr. | 1.20 |
| 4-Rad Container bis 770 Liter | pro Leerung | Fr. | 1.80 |

Chip-Montage neu (einmalig) Fr. 56.00

Bestehender Chip ummontieren (einmalig) Fr. 34.00

#### 2.2 Willisäuli

Kosten werden über die Grundgebühr gedeckt.

#### 2.3 Häckseldienst / Laubtour / Christbaumentsorgung

Kosten werden über die Grundgebühr gedeckt.



**3. Karton / Papier**

Die Kosten werden über die Grundgebühr gedeckt. Für die Entsorgung muss der Karton gebündelt oder in Containern bereitgestellt werden. Papiersäcke als Gebinde sind nicht erlaubt.

**4. Separatabfälle / Sperrgut**

Die Preise richten sich nach dem Betreiber der jeweiligen Sammelstelle / Sammelhöfe.

**5. Grundgebühr (exkl. MWST)**

Die Grundgebühr gemäss Art. 15 Abs. 6 und Abs. 7 des Reglements über die Abfallentsorgung der Stadt Willisau beträgt:

|   |     |       |
|---|-----|-------|
| a. Pro Wohneinheit und / oder pro Gewerbe-/ Industriebetrieb      | Fr. | 55.00 |
| b. Landwirtschaftliche Betriebe inkl. Wohnung der Betriebsleitung | Fr. | 55.00 |

## VII. Anhang 2 – Modalitäten

---

**1. Verkaufsstellen Gebührenmarken für Kehricht und Haushaltsperrgut**

Detailhandelsgeschäfte, siehe auch Verkaufsstellen Gebührenmarken  
[www.gall-lu.ch](http://www.gall-lu.ch)

**2. Befestigung / Erkennung von Gebührenmarken**

Selbstklebemarken am Sackkopf oder um Verschlussbündel kleben.

Sperrgutmarken gut sichtbar am Sperrgut aufkleben.

**3. Turnus Rechnungstellung**

Die Grundgebühren werden jährlich der Liegenschaftsbesitzerin und dem Liegenschaftsbesitzer beziehungsweise deren Verwaltung gemäss Art. 15 Abs. 1 des Reglements über die Abfallentsorgung der Stadt Willisau in Rechnung gestellt.

Bei der gewichtsabhängigen Entsorgung des Kehrichts legt der GALL den Zeitpunkt der Rechnungstellung fest.